



Sehr geehrte Damen und Herren,

folgend einige Auszüge aus der Spielplatznorm DIN EN 1176 und 1177 zum Thema Betrieb, Wartungsintervalle und Dokumentation.

Was bedeutet „regelmäßige“ Prüfung?

#### **Visuelle Routine-Inspektion (wöchentlich bis täglich, je nach Nutzung)**

Inspektion zur Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die durch Benutzung, Vandalismus oder Witterungseinflüsse entstanden sind.

Schwerpunkte: Sauberkeit (z. B. Glasbruch), Vandalismus, Beschaffenheit der Bodenoberflächen, freiliegende Fundamente, scharfe Kanten, zerbrochene, beschädigte oder fehlende Teile.

##### 1. Sicht- und Funktionskontrolle

- ✓ Verschraubungen sind vor Inbetriebnahme der Geräte durch den Betreiber auf Festigkeit zu prüfen und ggf. nachzuziehen
- ✓ Überprüfen aller Schraubverbindungen, insbesondere im Anschlussbereich von Pfostenschuhen
- ✓ Überprüfen auf sichtbare Schäden und lockere Teile
- ✓ Feststellung von Schäden durch mutwillige Zerstörung
- ✓ Schäden durch Überbeanspruchung und übermäßigen Verschleiß
- ✓ Überprüfen auf Verunreinigungen im Spiel-, Fall-, Schwing- und Rutschbereich
- ✓ Prüfen der beweglichen Teile wie Ketten und Schaukelgelenke
- ✓ Abdeckkappen kontrollieren und fehlende ersetzen
- ✓ Netze und Seile auf Beschädigungen überprüfen, gelten als beschädigt, wenn sichtbar eine Stahllitze durchtrennt ist

##### 2. Fallschutzprüfung

- ✓ Keine spitzen Gegenstände in den Aufprallflächen
- ✓ Fallschutzbelag auf Beschädigungen prüfen
- ✓ Fallhöhen können sich durch Bodenabtrag verändern und müssen ggf. durch Boden- oder Fallschutzauftrag wiederhergestellt werden
- ✓ Fundamente müssen bis zur Markierung mit Fallschutz od. Erdreich bedeckt sein
- ✓ Untergrund muss frei von Gegenständen mit einem Durchmesser von mehr als 30mm sein

### **Operative Inspektion (alle ein bis drei Monate)**

Im genannten Intervall oder nach Herstellervorgaben vorzunehmen. Detaillierter als die visuelle Routine-Inspektion zur Überprüfung des Betriebs, Verschleißes und der Gerätestabilität.

#### 1. Sicht- und Funktionskontrolle (s. wöchentliche Inspektion)

#### 2. Verschleißkontrolle

- ✓ alle Holzteile auf Beschädigung prüfen
- ✓ Zustand der Hölzer auf Splitterbildung, Faulstellen u. ä. überprüfen, Sauberkeit zwischen den Belägen kontrollieren
- ✓ Reinigung, je nach Standort des Gerätes, mit Besen, Laubbläser oder Kärcher
- ✓ Prüfen des festen Einbaus der Metallteile **auf Verschleiß** (speziell Schaukelgelenke und Ketten – **Austausch ab mind. 0,5mm Abnutzung**)
- ✓ festen Sitz der Schraubverbindungen prüfen und gegebenenfalls nachziehen, insbesondere im Anschlussbereich von Pfostenschuhen falls diese zum Einsatz kommen
- ✓ Netze und Seile auf Beschädigungen prüfen, gelten als beschädigt, wenn sichtbar eine Stahlritze durchtrennt ist
- ✓ Überprüfen der Oberfläche der Rutschflächen
- ✓ Wipp-Federn auf festen Halt und Klemmstellen überprüfen
- ✓ Pumpen müssen vor Frostperiode durch Betreiber entleert werden
- ✓ Original-Ersatzteile oder gleichwertige bzw. qualitativ hochwertigere Teile verwenden. Falls ein Austausch notwendig ist – Gewährleistung erlischt nicht, wenn diese durch den Betreiber getauscht / montiert werden!

#### 3. Fallschutzprüfung:

- ✓ keine spitzen Gegenstände in den Aufprallflächen
- ✓ Fallschutzbelag auf Beschädigungen prüfen
- ✓ Fallhöhen können sich durch Bodenabtrag verändern und müssen ggf. durch Boden- oder Fallschutzauftrag wiederhergestellt werden
- ✓ Fundamente müssen bis zur Markierung mit Fallschutz od. Erdreich bedeckt sein
- ✓ Untergrund muss frei von Gegenständen mit einem Durchmesser von mehr als 30mm sein

### Jährliche Hauptinspektion:

Feststellung des allgemeinen betriebssicheren Zustands der Geräte, Fundamente und Oberflächen. Diese jährliche Inspektion kann das Freilegen bestimmter Teile erforderlich machen. Dabei werden die Witterungseinflüsse, Verrottung und Korrosion sowie jegliche Veränderung der Sicherheit der Anlage erfasst.

**Die Hauptinspektion sollte nach der Winterperiode, spätestens jedoch nach 12 Monaten durchgeführt werden. Die Kontrolle muss von sachkundigem Personal ausgeführt werden. Für die Durchführung der Hauptinspektion sind detaillierte Kenntnisse der Normen und Gesetze sowie entsprechende Erfahrungen erforderlich.**

1. Sicht- und Funktionskontrolle

2. Verschleißkontrolle (s. monatliche/vierteljährliche Inspektion)

3. Jahreskontrolle

- ✓ Prüfen der Fundamente und der festen Verankerung der Geräte
- ✓ Schraubverbindungen auf festen Sitz prüfen und gegebenenfalls nachziehen, insbesondere im Anschlussbereich von Pfostenschuhen **KOMMA** falls diese zum Einsatz kommen
- ✓ Überprüfen der Metallteile auf Korrosion
- ✓ Besondere Prüfung auch der statisch stark beanspruchten Teile wie Querbalken, Brückenträger o.ä.
- ✓ Prüfung des Holzes im Erdverbau
- ✓ ca. 20 cm Fallschutz entfernen
- ✓ Sichtprüfung Schwachstellen auf der Oberfläche, wie Wurmlöcher oder Pilze
- ✓ Entfernen von Pflanzen, Moos oder sonstigen Gegenständen, die Feuchtigkeit im Holz halten könnten

4. Fallschutzprüfung:

- ✓ keine spitzen Gegenstände in den Aufprallflächen
- ✓ Fallschutzbelag auf Beschädigungen prüfen
- ✓ Fallhöhen können sich durch Bodenabtrag verändern und müssen ggf. durch Boden- oder Fallschutzauftrag wiederhergestellt werden
- ✓ Fundamente müssen bis zur Markierung mit Fallschutz od. Erdreich bedeckt sein.
- ✓ Untergrund muss frei von Gegenständen mit einem Durchmesser von mehr als 30mm sein

Die visuelle und operative Kontrolle kann von einer „**sachverständigen Person**“ ausgeführt werden.



Bei der visuellen Kontrolle eignen sich z.B. **geschulte** Personen die ohnehin auf dem Gelände zugegen sind.

Die operative Kontrolle (z.B. Kontrolle und nachziehen von Schrauben etc.) sollte von einer „handwerksnahen sachverständigen Person“ wie z.B. einem Hausmeister (m/w/d) ausgeführt werden.

Als **sachverständige Person** gilt z.B. ein Absolvent des 2-tägigen Seminars „Fachkraft für den sicheren Kinderspielplatz“.

Die Jahreshauptinspektion sollte dringend von einer **Fachfirma** oder einem **"Qualifizierter Spielplatzprüfer nach DIN 79161"** ausgeführt werden.

Eine Verpflichtung zur Kontrolle und Wartung der Spielplätze wird für alle Betreiber von Spielplätzen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) mit dem § 823 Abs. 1 begründet. Dort heißt es: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet“. In vielen Gerichtsurteilen wird dieser Paragraf für die Urteilsbegründung herangezogen und daraus die Verkehrssicherungspflicht hergeleitet.

(...). Darüber hinaus handelt es sich auch bei Spielplätzen an Schulen, Kindergärten, Einkaufszentren, Vereinen und anderen zugänglichen Plätzen um öffentliche Anlagen. Eigentümer oder Pächter sind dann Betreiber und stehen in der gleichen Verantwortung mit den gleichen Pflichten. Bei Unfällen müssen oftmals Schadenersatz und Schmerzensgeld geleistet werden und bei schweren oder gar tödlichen Unfällen kommt es zu Anklagen, die das Geschehen auch strafrechtlich aufarbeiten.

Aus diesem Grund sind regelmäßige Kontrollen und eine fortlaufende Dokumentation der Kontrollen **obligatorisch** und sehr wichtig.